

Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV) vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000), Auszug

(Kantonsverfassung, Auszug)

vom 17. Juni 2002

In Verantwortung vor Gott für Mensch und Natur gibt sich das Volk des Kantons Schaffhausen folgende Verfassung:

(Auszug: Art. 12 und 108-113)

Auszug: Art. 12 und 108-113

Art. 12 Freiheitsrechte

¹ Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere

- a) die persönliche Freiheit
- b) der Schutz der Privatsphäre
- c) das Recht auf Ehe und Familie oder auf eine andere Form des Zusammenlebens
- d) die Glaubens- und Gewissensfreiheit
- e) die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit
- f) die Freiheit von Unterricht, Lehre und Forschung
- g) die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks
- h) die Vereinigungs-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit
- i) die Niederlassungsfreiheit
- j) die Wirtschaftsfreiheit.

² Das Eigentum ist gewährleistet.

Abschnitt 4 Behörden

Art. 43 Persönliche Unvereinbarkeit

Der gleichen Behörde dürfen mit Ausnahme des Kantonsrates, der Gemeindeparlamente und des Verfassungsrates nicht gleichzeitig angehören: Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft¹, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder, Geschwister.

Abschnitt 8 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 108 Öffentlich-rechtliche Anerkennung

¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

² Der Kantonsrat kann weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen. Die Voraussetzungen und Auswirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung richten sich sinngemäss nach Art. 109 bis 113.

Art. 109 Selbständigkeit

¹ Die anerkannten Kirchen organisieren sich nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen selbständig.

² Sie geben sich ein Organisationsstatut, das vom Regierungsrat genehmigt werden muss².

Art. 110 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in einer anerkannten Kirche richtet sich nach deren Organisationsstatut.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen³.

Art. 111 Kirchgemeinden

¹ Die anerkannten Kirchen können sich in Kirchgemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit gliedern.

² Sie regeln in ihrem Organisationsstatut die Aufsicht über die Kirchgemeinden und deren Finanzhaushalt⁴ sowie die Wahl ihrer Geistlichen⁵.

Art. 112 Kirchensteuer, Finanzen

¹ Die anerkannten Kirchen können von ihren Mitgliedern Steuern erheben.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der kantonalen Steuergesetzgebung und Veranlagung.

³ Das Gesetz regelt die Leistungen des Kantons an die anerkannten Kirchen⁶.

Art. 113 Rechtsschutz

¹ Die anerkannten Kirchen sorgen für einen genügenden Rechtsschutz ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden⁷.

² Entscheide der obersten kirchlichen Rechtsschutzinstanzen⁸ können beim Obergericht angefochten werden⁹.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rolf Hauser

Die Sekretärin: Erna Frattini

Der Beschluss des Kantonsrates vom 17. Juni 2002 wurde angenommen in der Volksabstimmung vom 22. September 2002; Inkraftsetzung auf 1. Januar 2003.

¹ Eingefügt durch Kantonsratsbeschluss vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1547, S. 1549); von der Bundesversammlung genehmigt am 3. März 2008 (Ständerat) und 6. März 2008 (Nationalrat)

² Die Genehmigungspflicht betrifft seit 1985 nur noch die Kirchenverfassung (damals die K.Org.), jedoch nicht mehr die Kirchenordnung KO (damals die K.Ordn.)

³ vgl. Art. 4 Abs. 6 RKV (RS 201.100), sowie §§ 16 bis 19 des Mitgliedschaftsdekretes (RS 301.210)

⁴ Siehe Obersicht Art. 28 RKV, Aufsicht Art. 34 und Art. 39 lit. i und t RKV, RS 201.100

⁵ Siehe Art. 17 lit. e und Art. 39 lit. e und h RKV, RS 201.100

⁶ Staatsbeitragsgesetz SHR 130.100, siehe RS 102.200

⁷ Art. 59 RKV (RS 201.100) und Art. 156-164 KO (RS 201.200)

⁸ Rekurskommission Art. 42 RKV (RS 201.100) und Art. 94 KO (RS 201.200)

⁹ dazu siehe Reto Dubach u.a.: Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2004, S. 313